ANHANG 7

Extremwetterregelung des NFV-Kreises Gifhorn

Hallensaison 2026/2027

Stand: 09.10.2026

Dieser Anhang ist eine eigenständige Regelung für den Hallenspielbetrieb des NFV-Kreises Gifhorn. Er wird in der Hallenausschreibung 2026/2027 durch einen Verweis einbezogen.

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Extremwetterregelung gilt für den Hallenspielbetrieb des NFV-Kreises Gifhorn einschließlich der Hallenkreismeisterschaften und der dazugehörigen Turniere und Spieltage.

Ziel dieser Regelung ist es, die Sicherheit aller am Spielbetrieb beteiligten Personen bei besonderen Wetterlagen sicherzustellen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die sichere An- und Abreise der Mannschaften, Schiedsrichter, Funktionsträger und Zuschauer sowie der sichere Aufenthalt im Bereich der Sporthalle.

Maßgebliche Wetter- und Gefahrenlagen sind insbesondere:

- Sturm und Orkanböen
- Starkregen und Gewitter
- starke Schneefälle und Schneeverwehungen
- Eisregen, gefrierender Regen, Glatteis und Blitzeis
- extreme Frostlagen
- erhebliche Sichtbehinderungen durch Nebel, Regen oder Schneefall
- weitere Wetterlagen, durch die eine sichere An- oder Abreise gefährdet sein kann

Die Wetterlage ist anhand der aktuellen Warnungen und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD), amtlicher Warnungen sowie der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Dabei gilt das Vorsorgeprinzip. Im Zweifel ist die höhere Gefährdungsstufe anzuwenden.

Eine bestimmte Wetterlage führt nicht automatisch zur Absage eines Hallenspieltages. Entscheidend ist die tatsächliche Gefährdungslage für die An- und Abreise, den Aufenthalt an der Sporthalle und die sichere Durchführung der Veranstaltung.

Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sowie aller weiteren Beteiligten hat Vorrang vor der Durchführung des Spielbetriebes.

2. Bewertung der Wetter- und Gefahrenlagen

2.1 Sturm und Orkanböen

Bei angekündigten Sturm- oder Orkanböen ist insbesondere zu prüfen, ob auf den Zufahrtswegen, Parkplätzen und im unmittelbaren Bereich der Sporthalle Gefahren durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder sonstige Gegenstände bestehen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- amtliche Sturm- und Unwetterwarnungen,
- die Lage und Erreichbarkeit der Sporthalle,
- mögliche Gefahren durch Bäume, Äste oder lose Gegenstände,
- die Sicherheit der Parkplätze und Fußwege,
- mögliche behördliche Straßensperrungen,
- die Möglichkeit einer sicheren Abreise nach Ende des Spieltages.

Bei einer amtlichen Unwetterwarnung oder einer erkennbaren erheblichen Gefährdung kann der Kreisjugendausschuss (KJA) den betreffenden Spieltag oder einzelne Turniere absagen oder verlegen beziehungsweise die Anfangszeit verändern.

2.2 Schnee, Eis und Glätte

Bei Schnee, Eisregen, gefrierendem Regen, Glatteis oder Blitzeis ist die Durchführung eines Hallenspieltages nur dann möglich, wenn eine sichere An- und Abreise vertretbar gewährleistet werden kann.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

- die Befahrbarkeit der Straßen und Zufahrtswege,
- die Verkehrssicherheit auf den Anfahrtswegen,
- die Räumung und Streuung der Parkplätze,
- die Sicherheit der Fußwege zur Sporthalle,
- die Räumung und Streuung der Halleneingänge,
- die Freihaltung und sichere Erreichbarkeit der Rettungswege,
- die Wetterentwicklung während des Spieltages,
- die voraussichtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rückreise.

Ist eine sichere Anreise nicht gewährleistet oder ist aufgrund der Wetterlage mit einer erheblichen Gefährdung bei der Rückreise zu rechnen, kann der Spieltag abgesagt werden.

2.3 Starkregen, Gewitter und erhebliche Sichtbehinderungen

Bei Starkregen, Gewitter oder erheblichen Sichtbehinderungen ist zu prüfen, ob die An- und Abreise sowie der Aufenthalt im Außenbereich der Sporthalle sicher möglich sind.

Amtliche Warnungen, überflutete Straßen, gefährliche Zufahrten oder sonstige örtliche Gefahren sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei einer akuten Gefahrenlage sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Die Anweisungen der zuständigen Behörden sind zu beachten.

2.4 Kurzfristige Wetterverschlechterung während eines Spieltages

Verschlechtert sich die Wetterlage während eines laufenden Hallenspieltages erheblich, ist nicht nur die Fortsetzung des Spielbetriebes zu betrachten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die sichere Abreise der teilnehmenden Mannschaften, Schiedsrichter, Funktionsträger und Zuschauer nach Ende des Spieltages noch gewährleistet ist.

Ergibt sich eine nicht vertretbare Gefährdung, kann der Spieltag vorzeitig beendet werden. Die Sicherheit der Beteiligten hat Vorrang vor der vollständigen Durchführung des Turnierplans.

3. Zuständigkeiten, Meldewege und Informationspflichten

3.1 Verbindlicher Meldeweg durch die Vereine

Meldungen über eine witterungsbedingte Gefährdung, eine mögliche Unbespielbarkeit der Sporthalle, eine gefährliche An- oder Abreise oder die voraussichtliche Nichtteilnahme einer Mannschaft an einem angesetzten Hallenspieltag sind über die hierfür vorgesehenen offiziellen Meldewege an den NFV-Kreis Gifhorn zu richten.

Für die Vereine ist grundsätzlich das DFBnet-Postfach (E-Postfach) der erste offizielle Meldeweg. Die Vereine haben sicherzustellen, dass entsprechende Meldungen durch die zuständigen Vereinsfunktionäre erfolgen und die erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt werden.

3.2 Meldeberechtigte Personen und Informationsweg

Zur Vermeidung unkoordinierter Mehrfachmeldungen und einer übermäßigen Belastung der zuständigen Funktionsträger ist der Meldeweg verbindlich einzuhalten.

Meldungen über eine Gefährdung oder die Nichtteilnahme an einem Hallenspieltag dürfen vereinsseitig ausschließlich durch folgende Personen erfolgen:

- den zuständigen Jugendleiter des Vereins oder
- dessen offiziellen Stellvertreter.

Meldungen einzelner Trainer oder Betreuer werden zur Kenntnis genommen, gelten jedoch nicht als offizielle Vereinsmeldung und werden nicht als solche akzeptiert. Trainer und Betreuer haben sich mit entsprechenden Informationen unverzüglich an ihren Jugendleiter oder dessen Stellvertreter zu wenden. Diese prüfen den Sachverhalt und veranlassen die offizielle Meldung über den vorgesehenen Meldeweg.

Damit ist sichergestellt, dass Meldungen gebündelt, nachvollziehbar und über die dafür vorgesehenen Ansprechpartner beim NFV-Kreis Gifhorn eingehen.

3.3 Meldeweg über die Hallenleitung

Ist eine Sporthalle am angesetzten Spieltag aufgrund der Wetterlage nicht oder nur eingeschränkt nutzbar oder besteht im unmittelbaren Hallenbereich eine erhebliche Gefährdung, erfolgt die Meldung in erster Instanz durch den für die betreffende Halle zuständigen Hallenleiter.

Der Hallenleiter informiert den Hallenspielleiter des NFV-Kreises Gifhorn unverzüglich über die festgestellte Gefahrenlage. Ist der Hallenspielleiter nicht erreichbar oder verhindert, erfolgt die Information an dessen Vertretung, in Person des jeweils amtierenden Kreisjugendobmanns (KJO) des NFV-Kreises Gifhorn.

Die Hallenleiter sind angehalten, für eine schnelle Erstinformation bei akuten Gefahrenlagen die hierfür üblichen kurzen Kommunikationswege zu nutzen. Die offizielle und nachvollziehbare Meldung ist, soweit erforderlich, über das DFBnet-Postfach beziehungsweise das E-Postfach zu ergänzen.

3.4 Weiterleitung und Zuständigkeit auf Kreisebene

Der Hallenspielleiter beziehungsweise bei dessen Abwesenheit der amtierende KJO ist für die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der über die vorgesehenen Meldewege eingehenden Informationen im Rahmen seiner Zuständigkeit verantwortlich.

Die Meldungen sind grundsätzlich wie folgt zu bündeln:

- Vereinsmeldungen: Jugendleiter oder dessen Stellvertreter über das DFBnet-Postfach beziehungsweise E-Postfach.
- Meldungen zur örtlichen Hallensituation: zuständiger Hallenleiter der betroffenen Sporthalle, zunächst über die üblichen kurzen Kommunikationswege und erforderlichenfalls ergänzend über das E-Postfach.
- Weiterleitung auf Kreisebene: an den Hallenspielleiter oder bei dessen Verhinderung an den amtierenden KJO.

Eine unmittelbare Kontaktaufnahme durch mehrere Personen desselben Vereins zu unterschiedlichen Funktionsträgern ist zu vermeiden. Zusätzliche Meldungen einzelner Trainer oder Betreuer über bereits gemeldete Sachverhalte sollen unterbleiben.

Diese Regelung dient der geordneten Informationsverarbeitung und soll sicherstellen, dass die verantwortlichen Funktionsträger bei einer Vielzahl von Hallenspieltagen und möglichen Gefahrenlagen nicht durch unkoordinierte Einzelmeldungen überlastet werden.

3.5 Entscheidung über Absage oder Nichtteilnahme

Die Meldung einer Gefahrenlage oder einer möglichen Nichtteilnahme stellt zunächst eine Sachverhaltsmitteilung dar. Sie ist nicht mit einer Entscheidung über die Absage eines Hallenspieltages gleichzusetzen.

Über die Absage, den Abbruch oder eine mögliche Verlegung eines Hallenspieltages entscheidet die hierfür zuständige spielleitende Stelle nach Prüfung der vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Hallenzeiten.

Die Vereine sind nicht berechtigt, durch eine Meldung eigenständig eine allgemeine Absage des Hallenspieltages festzustellen. Eine einzelne Mannschaft, die aufgrund einer konkreten Gefährdung voraussichtlich nicht anreisen kann, hat dies über den vorgeschriebenen Vereinsmeldeweg mitzuteilen. Die Meldung wird geprüft; die Entscheidung über die daraus folgenden Maßnahmen trifft die zuständige Stelle.

Bei einer unmittelbar eintretenden Gefahrenlage sind notwendige Schutzmaßnahmen unverzüglich einzuleiten. Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sowie aller weiteren Beteiligten hat Vorrang.

4. Absage und Nachholung von Hallenspieltagen

Kann ein angesetzter Hallenspieltag aufgrund einer nicht vertretbaren Gefährdung durch die Wetter- und Verkehrsverhältnisse nicht durchgeführt werden, entscheidet der KJA über die Absage beziehungsweise den Abbruch des Spieltages.

Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Spieltages besteht nicht.

Eine Nachholung ist nur möglich, wenn geeignete und verfügbare Hallenzeiten zur Verfügung stehen und der weitere Ablauf der Hallenrunde dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Da der Hallenspielbetrieb von den verfügbaren Hallenzeiten abhängig ist, kann ein wetterbedingt ausgefallener Spieltag ersatzlos entfallen.

5. Wertung bei nicht nachgeholten Spieltagen

Wird ein wetterbedingt ausgefallener Spieltag nicht nachgeholt, erfolgt die Wertung der betreffenden Staffel auf Grundlage der bis dahin tatsächlich ausgetragenen und gewerteten Spiele.

Für die Ermittlung der Tabellenplatzierung kann, soweit erforderlich, eine Quotientenregelung analog der während der Corona-Spielzeiten angewandten Regelung zur Anwendung kommen.

Dabei werden ausschließlich die tatsächlich ausgetragenen und gewerteten Spiele berücksichtigt. Die Entscheidung über die konkrete Wertung und das anzuwendende Verfahren trifft der KJA unter Berücksichtigung des bisherigen Wettbewerbsverlaufs und der sportlichen Vergleichbarkeit.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und den betroffenen Vereinen über die vorgesehenen Kommunikationswege mitzuteilen.

6. Dokumentation der Entscheidung

Wetterbedingte Absagen, Abbrüche oder sonstige wesentliche Änderungen eines Hallenspieltages sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum und betroffener Spieltag beziehungsweise Turnier,
- betroffene Halle und Altersklasse,
- zugrunde liegende Wetter- oder Verkehrslage,
- gegebenenfalls maßgebliche amtliche Warnungen,
- festgestellte örtliche Gefahren,
- getroffene Entscheidung und durchgeführte Maßnahmen,
- Zeitpunkt der Entscheidung,
- an der Entscheidung beteiligte beziehungsweise informierte Personen.

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und der späteren Prüfung der sportlichen Wertung.

7. Grundsatz

Kein Hallenspieltag ist wichtiger als die sichere An- und Abreise der Kinder und Jugendlichen sowie aller weiteren am Spielbetrieb beteiligten Personen.

Bei einer nicht vertretbaren Gefährdung durch die Wetter- und Verkehrsverhältnisse kann der KJA einen angesetzten Hallenspieltag kurzfristig absagen oder abbrechen. Eine Nachholung erfolgt nur, wenn geeignete Hallenzeiten zur Verfügung stehen. Wird der Spieltag nicht nachgeholt, erfolgt die Wertung gemäß Ziffer 5 dieses Anhangs.

Die vorstehenden Regelungen sind bei der Planung und Durchführung der Hallensaison 2026/2027 des NFV-Kreises Gifhorn verbindlich zu beachten.

gez.
Sven Stuhlemmer
Vorsitzender Kreisjugendausschuss
NFV Gifhorn

gez.
Andreas Issleb
Hallenspielleiter Kreisjugendausschuss
NFV Gifhorn